

# Voigtländischer Anzeiger.

36. Stück.

Freitags den 4. September 1807.

## Statut des Herzogthums Warschau.

(Fortsetzung.)

45) Die Mitglieder des Staatsrathes sind geborne Mitglieder der Kammer der Landboten und haben darinn Sitz und Stimme. 46) Die Mitglieder des Staatsrathes und die Commission der Landboten haben allein das Recht, in der Kammer das Wort zu führen, sowohl um, wenn der Staatsrath und die Commission über den Gesetzes-Vorschlag einig sind, die daraus entspringenden Vortheile zu zeigen, als auch, im Fall sie verschiedener Meinung sind, die Nachtheile des Vorschlags auseinander zu setzen oder zu widerlegen. Kein anderes Mitglied darf über den Gesetzes-Vorschlag sprechen. 47) Die Mitglieder der Commission können ihre individuelle Meinung über den Gesetzes-Vorschlag äußern, sie mögen der Mehrheit oder dem mindern Theil der Commission beistimmen. Die Mitglieder des Staatsrathes aber dürfen nur zu Gunsten des im Staatsrath beschlossenen Gesetzes-Entwurfes sprechen. 48) Sobald der Marschall, Präsident der Landboten-Kammer die Materie für genug erörtert hält, kann er die Untersuchung endigen und über den Gesetzes-Vorschlag beschließen lassen. Die Kammer beschließt durch geheime Stimmensammlung und durch absolute Mehrheit der Stimmen. 49) Wenn das Gesetz beschlossen ist, so übergibt es die Kammer der Landboten sogleich dem Senat. VII. Titel. Von den Vorlandtagen in den Voivodschaf-ten und von den Gemeind-Versammlungen. 50) Die Vorlandtage, oder Di-

strict-Versammlungen bestehen aus den Adeli-chen des Districts. 51) Die Gemeind-Versammlungen bestehen aus den nicht adelichen Eigenthums-Herren und andern Bürgern, die durch die nachfolgenden Bestimmungen dazu berechtigt sind. 52) Die Landvortage und Gemeind-Versammlungen werden durch den König zusammen berufen. Der Ort, der Tag der Zusammenkunft, die Gegenstände, über welche verhandelt werden soll und die Dauer der Sitzung werden in dem Zusammenberufungs-Schreiben ausdrücklich angezeigt. 53) Niemand kann zum Stimmen zugelassen werden, als der volle 21 Jahre alt, sein eigener Herr, oder aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen ist. Diese Entlassung kann künftig mit dem 21. Jahr Statt haben, ungeachtet aller entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten. 54) Jeder Vorlandtag oder Districts-Versammlung ernennt einen Landboten, und schlägt Candidaten zu Departements- und Districts-Räthen und zu Friedens-Richtern vor. 55) In den Vorlandtagen präsidiert ein vom König ernannter Marschall. 56) Sie werden in 10 Reihen eingetheilt; jede Reihe bestehet aus Districten, die durch die Ländereien eines oder mehrerer Districte von einander getrennt sind. Zwei Reihen können nicht zu gleicher Zeit zusammen berufen werden. 57) Die Deputirten der Gemeinden werden durch die Gemeind-Versammlungen ernannt. Sie überreichen eine doppelte Liste der Candidaten zu Municipal-Räthen. 58) Das Recht in den Gemeind-Versammlungen zu stimmen hat a) jeder Bürger, der Grundeigenthümer und nicht von